

**Antrag an die Diözesanversammlung**

**der KLJB München und Freising**

**vom 15. bis 17. September 2023 in der KLVHS Petersberg, Erdweg**

**Antragsteller:** AG Schutzkonzept; Lukas Lambertz

**Antragsgegenstand:** Schutzkonzept in der KLJB München und Freising

**Antragstext:**

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Abschnitte Schutzvereinbarung und Interventionsordnung des Institutionellen
- 3 Schutzkonzepts der KLJB München und Freising werden, in der heute vorliegenden
- 4 inhaltlichen Form, zum 01.01.2024 für den gesamten KLJB Diözesanverband eingesetzt.
- 5 Alle untergeordneten Verbandsstrukturen können eigene oder abgewandelte Schutzkonzepte
- 6 einsetzen. Diese müssen vom KLJB-Diözesanvorstand abgenommen werden.
- 7 Das Institutionelle Schutzkonzept der KLJB München und Freising wird jährlich evaluiert und
- 8 verbessert. Darüber erstattet der KLJB Diözesanvorstand der Diözesanversammlung Bericht.
- 9 **Begründung:**
- 10 Einen sicheren Rahmen zu freier Entfaltung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in
- 11 unserem Verband zu schaffen ist ein wichtiges Ziel für unseren Verband.
- 12 Das Institutionelle Schutzkonzept der KLJB München und Freising ist dafür ein wichtiger
- 13 Baustein. Es bietet Grundlage und Haltung für das alltäglich Handeln in unserem Verband. Es
- 14 schreckt potentielle Täter ab und ermöglicht Betroffenen sich gelingend Hilfe zu holen. Es
- 15 regelt unsere offene Kultur von Beschwerde und Rückmeldung. Es bietet Jugendleiter\*innen
- 16 Sicherheit im Umgang und verhindert falsche Beschuldigung. Es bestimmt die Qualifizierung
- 17 unserer Leitungspersonen. Es schafft ein sichereres Umfeld für Kinder, Jugendliche und junge
- 18 Menschen in unserem Verband.
- 19 Ein Schutzkonzept ist immer so stark wie es gelebt wird. Deshalb sieht es jährliche Evaluation
- 20 und Verbesserung vor. Ein starkes Instrument ist der neu zu wählende BUHU, das
- 21 Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung. Dieses Gremium wird den
- 22 Umgang mit Beschwerden vor allem für den Bereich sexualisierter Gewalt stark prägen und
- 23 stärken.

## Schutzvereinbarung

*Das KLJB-Schutzkonzept besteht aus sechs Abschnitten. Dies ist der Abschnitt Schutzvereinbarung.*

*Alle angenommenen Texte werden in einem gesammelten Schutzkonzept veröffentlicht. Die vorliegende Fassung ist inhaltlich vollständig, wird aber nach der Annahme durch die Diözesanversammlung passend gelayouet und mit rahmendem Design und Texten für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit gestaltet.*

---

## Schutzvereinbarung KLJB München und Freising

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vor sexualisierter Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Dafür setzen wir, die KLJB München und Freising, uns engagiert ein. Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit unseren Mitgliedern und Teilnehmenden unserer Veranstaltungen umgehen. Wir wollen, dass junge Menschen bei uns sicher sind. Täter\*innen haben unter uns nichts verloren!

Durch verschiedene Schutzmaßnahmen wollen wir dafür sorgen, dass jede Form von Gewalt und Grenzverletzung in unseren Angeboten verhindert wird. Folgende Schutzvereinbarungen sollen uns anvertraute Personen schützen und Mitarbeitende, Leitungspersonen und Vorsitzende vor falschen Verdächtigungen bewahren. Die Schutzvereinbarung bietet eine gemeinsame Regelung und gibt Klarheit für unser Handeln.

Falls eine Person der Schutzvereinbarung zuwider handelt, schreiten wir als Leitungsperson ein.

In der Schutzvereinbarung reden wir von **Teilnehmenden**, damit sind gemeint:

-alle Kinder, Jugendliche und jungen Menschen die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung reden wir von **Leitungspersonen** damit sind gemeint:

-unsere Vorstände

-für Aktionen verantwortliche Personen

-alle Personen die bei Aktionen Aufgaben übernehmen und in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Teilnehmenden haben

-alle Gruppen leitenden Personen.

Äquivalente Regeln gelten auch auf Orts- und Kreisebene, soweit kein eigenes Schutzkonzept beschlossen wurde.

## Allgemeine Regelungen

### Kontakte zwischen Teilnehmenden und Leitungspersonen

Die Treffen der Gruppierungen der KLJB finden in der Regel in öffentlichen Räumen der Jugendarbeit (Gruppenräume, Pfarrheime, Jugendstellen, etc.) statt. Sollten einzelne Treffen (bspw. ein Grillfest) davon abweichend in den Privaträumen von Mitarbeitenden, Leitungspersonen, Vorsitzenden oder Teilnehmenden stattfinden, wird das restliche Leitungsteam (z.B. der restliche Vorstand) davon im Vorhinein in Kenntnis gesetzt.

Mitarbeitende, Leitungspersonen oder Vorsitzenden laden einzelne Teilnehmende grundsätzlich nicht für Besprechungen im Rahmen der Jugendarbeit zu sich nach Hause ein und nehmen auch keine Einladungen zu Einzeltreffen mit Teilnehmenden bei diesen zu Hause an. In Ausnahmefällen wird das restliche Leitungsteam (z.B. der restliche Vorstand) davon im Vorhinein in Kenntnis gesetzt und über den jeweiligen Grund dafür informiert.

Bestehende enge Beziehungen (z.B. Liebes- & sexuelle Beziehung, Familienangehörige) zwischen Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden und Teilnehmer\*innen einer Veranstaltung werden im Vorfeld gegenüber mindestens einem weiteren Mitglied des Leitungsteams transparent kommuniziert. Dadurch sollen verdeckte Einflussmöglichkeiten oder Machtpositionen offengelegt werden.

### Körperliche Kontakte

Körperliche Berührungen und Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Menschen erforderlich. Sollte das Kind, der\*die Jugendliche oder junge Mensch die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich zu hinterfragen, aus welchem Grund uns aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll.

### Nutzung von Medien

Wenn auf Veranstaltungen Fotos gemacht werden, holen sich die Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden die Einverständniserklärung der Personen auf den jeweiligen Fotos (wo notwendig der Erziehungsberechtigten) vor der Veröffentlichung ein.

Es ist immer auf angemessene Darstellung zu achten.

Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene werden in der Regel die Kameras der KLJB München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegeräte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden und dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Fotorechte genutzt werden.

### „Eins zu eins“ - Situationen

Grundsätzlich sind Gruppentreffen den Einzeltreffen vorzuziehen.

## Schutzkonzept KLJB München und Freising Abschnitt: Schutzvereinbarung

Bei Einzelgesprächen und Treffen zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden wird das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten und/oder andere Leitungspersonen über dieses Treffen informiert.

Beim „Prinzip der offenen Tür" sind Türen offen/unabgesperrt zu lassen, sodass eine weitere Person jederzeit hinzukommen könnte.

### Keine Geheimnisse

Leiter\*innen teilen im Rahmen der Jugendarbeit keine Geheimnisse mit einzelnen Teilnehmer\*innen. Alle Absprachen mit einer\*m Teilnehmenden können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse können als Machtinstrument genutzt werden, das wollen wir verhindern. Dies sagt nicht aus, dass wir mit Informationen nicht vertraulich umgehen.

Wenn eine Leitungsperson vertrauliche Informationen eines\*einer Teilnehmenden weitergibt, zum Beispiel einen meldepflichtigen Fall von sexuellem Missbrauch an die unabhängigen Ansprechpersonen des Ordinariats, macht sie dies dem\*der Betroffenen gegenüber transparent.

### Keine medizinische Behandlung von Teilnehmenden unter 18 Jahren

Teilnehmende unter 18 Jahren werden beim Auftreten von Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste Hilfe Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Leitungspersonen verabreichen generell keine Medikamente an unter 18-jährige Teilnehmende. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Fiebertemperaturen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.

Alle Erste Hilfe Maßnahmen werden dokumentiert.

### Autofahrten/Mitnahme von Teilnehmenden nach Veranstaltungen

Leitungspersonen sollen nicht einzelne Teilnehmende im Auto mitnehmen. Wenn es nicht anders möglich ist, muss mindestens eine weitere Leitungsperson oder bei Minderjährigen ein Elternteil im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werden. Falls dies nicht möglich war, muss im Nachhinein im Kenntnis gesetzt werden.

Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.

### Keine Privatgeschenke

Geschenke im Rahmen der Jugendarbeit für Teilnehmende werden nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern nur im Namen des jeweiligen Teams einem

konkreten Anlass entsprechend und im Rahmen eines angemessenen Wertes geschenkt. Hiermit soll eine emotionale Abhängigkeit verhindert werden.

## **Regelungen für Ferienfreizeiten/(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung**

### Übernachten

Wir übernachten geschlechtergetrennt.

*Einschub: Wir erkennen in der KLJB München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine gelingende Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in weiblich und männlich.*

Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche Leitungspersonen.

Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten.

Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden..

### Klare Regeln zu Dusch-Situationen und Toiletten

Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Dies kann durch räumliche oder zeitliche Absprachen geregelt werden.

Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt duschen.

Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.

### Alkoholkonsum

Leitungspersonen trinken in der Regel mit Teilnehmenden keinen Alkohol.

Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können.

### Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzgesetze werden von allen Beteiligten beachtet.

*Link zu Jugendschutzgesetzen*

-Die Leitungspersonen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung.

## **Transparenz im Handeln**

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abzusprechen, zu dokumentieren und transparent zu machen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit der Beteiligten über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

**Wenn eine Leitungsperson von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Du Dir Hilfe holst und eine\*n andere\*n Erwachsene\*n informierst. Auf der nächsten Seite dieses Infoblattes findest Du Ansprechpersonen und Kontaktdaten.**

**Solltest du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst du dich an folgende Ansprechpartner\*in wenden:**

*BUHU (Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung der KLJB München und Freising)*

*Hauptamtliche\*r Diözesanvorsitzende\*r mit dem Schwerpunkt Bildung und Prävention*

*Präventionsbeauftragte\*n der KLJB München und Freising*

*Präventionsbeauftragte\*n des Erzbischöflichen Jugendamtes*

**Du kannst Dich an diese Ansprechpartner\*in wenden, wenn Du**

- Bei allen Fragen zur sexualisierten Gewalt oder Grenzverletzungen
- mehr über Schutzmaßnahmen der KLJB München und Freising/des Erzbischöflichen Jugendamtes erfahren willst
- irgendwas in einzelnen Angeboten des KLJB München und Freising/des Erzbischöflichen Jugendamtes seltsam findest
- wenn Du selbst betroffen bist.

**Wenn du weitere Fragen hast oder konkrete Hilfe benötigst, darfst du dich gerne auch an die folgenden Beratungsstellen wenden:**

*Beratungsstellen einfügen*

## **Interventionsordnung**

*Das KLJB-Schutzkonzept besteht aus sechs Abschnitten. Dies ist der Abschnitt Intervention.*

*Alle angenommenen Texte werden in einem gesammelten Schutzkonzept veröffentlicht. Die vorliegende Fassung ist inhaltlich vollständig, wird aber nach der Annahme durch die Diözesanversammlung passend gelayoutet und mit rahmendem Design und Texten für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit gestaltet.*

---

Vor diesem Abschnitt wird im fertigen Schutzkonzept eine Erklärung der Begriffe, Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch eingebaut. Außerdem eine Definition der Begriffe Intervention, Interventionskonzept und Interventionsleitfaden.

## **Interventionsordnung der KLJB München und Freising**

Trotz der Einführung von Präventionskonzepten können Vorfälle sexualisierter Gewalt nicht gänzlich ausgeschlossen und verhindert werden. Daher ist es für uns als Jugendverband essentiell, grenzverletzende Situationen und Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs schnellstmöglich zu unterbinden. Der vorliegende Interventionsleitfaden soll dabei helfen, im Verdachtsfall richtig handeln zu können und die weiteren Schritte, die unternommen werden, transparent darzulegen.

### **(1) Wahrnehmung oder Meldung eines Verdachtsfalls**

#### **1. Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellem Übergriff und sexueller Gewalt**

1. Bei Beobachtung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt wird diese benannt und gestoppt! Ist eine Intervention durch die wahrnehmende Person nicht möglich, holt sie das Leitungsteam zur Unterstützung. Das Leitungsteam ist zur Intervention verpflichtet. Das Leitungsteam soll in jedem Fall spätestens im Nachhinein informiert werden.
2. Mit allen Beteiligten wird unter Bezugnahme auf den Verhaltenskodex der KLJB München und Freising eine Klärung der Situation angestrebt.
3. Im Falle von sexuell übergriffigem Verhalten oder sexueller Gewalt muss dieses dem BUHU gemeldet werden und wird von den Leitungspersonen weiter vor Ort behandelt und thematisiert.
4. Bei unter 18-Jährigen Beteiligten (mutmaßliche Täter\*innen, wie mutmaßliche Betroffene) werden die Erziehungsberechtigten informiert und beteiligt.



5. Grundsätzlich werden alle Personen, die übergriffiges Verhalten zeigen, von der aktuellen Veranstaltung der KLJB ausgeschlossen!
6. Sobald ein\*e Leitungsperson (hauptamtlich wie ehrenamtlich) Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat, ist die Person verpflichtet den Interventionleitfaden der KLJB zu befolgen.

## **2. Verfahren bei Vermutung von sexueller Gewalt**

Wenn du eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt bei einem Kind, einem\*einer Jugendlichen oder einem\*einer jungen Erwachsenen vermutest:

1. Ruhe bewahren!
2. Durch überlegtes Handeln kannst Du vorschnelle Reaktionen vermeiden.
3. Hol dir Hilfe und bleib nicht alleine! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Sofern eine Vertrauensperson vor Ort ist, solltest du diese als erstes informieren und um Rat fragen. Sollte dem nicht der Fall sein, oder hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung alleine.
4. Suche gemeinsam mit der Person deines Vertrauens nach Lösungen, zeige Offenheit der von dir vermuteten Betroffenen Person gegenüber und biete bei Bedarf Hilfe an. Dokumentiere auch Vermutungen schriftlich.
5. Hole dir fachliche Unterstützung. Das kann der\*die Präventionsbeauftragte der KLJB, der BUHU oder eine externe Fachstelle sein. Diese unterstützt dich bei weiteren Schritten. Eine fachliche Unterstützung kann immer anonym erfolgen.
6. Wenn sich deine Vermutung zu einem erhärteten Verdacht entwickelt, wende dich an den BUHU und stoße damit ein Interventionsverfahren an.
7. Sobald ein\*e Leitungsperson (hauptamtlich wie ehrenamtlich) Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat, ist die Person verpflichtet den Interventionsleitfaden der KLJB zu befolgen.

## **3. Verfahren bei Mitteilung von sexueller Gewalt**

**Wenn dir** eine Person eine konkrete Erfahrung oder Beobachtung von sexualisierter Gewalt mitteilt:

1. Ruhe bewahren! Nimm jede Rückmeldung ernst!
2. Durch überlegtes Handeln kannst Du vorschnelle Reaktionen vermeiden.
3. Versichere der Person, die den Verdacht äußert, dass Du das Gespräch vertraulich behandelst und nichts ohne Absprache unternimmst, du aber kein Geheimnissträger\*in sein kannst und du Unterstützung hinzuziehen kannst und musst.
4. Nimm Dir Zeit zum Zuhören, Verstehen und Verarbeiten des Gehörten.

5. Erörtere, wie es je nach Situation weitergehen könnte, wer involviert werden soll/ muss.
6. Hole dir fachliche Unterstützung. Das kann der\*die Präventionsbeauftragte der KLJB, der BUHU oder eine externe Fachstelle sein. Diese unterstützt dich bei weiteren Schritten. Eine fachliche Unterstützung kann immer anonym erfolgen.
7. Sucht nach Lösungen, damit mutmaßliche\*r Täter\*in und mutmaßliche\*r Betroffene\*r nicht mehr aufeinandertreffen und in Kontakt treten müssen.
8. Sobald ein\*e Leitungsperson (hauptamtlich wie ehrenamtlich) Kenntnis über Fälle sexualisierter Gewalt hat, ist die Person verpflichtet die Interventionsleitfaden der KLJB zu befolgen.

## **(2) Dokumentation**

Um eine Aufarbeitung zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Wahrnehmung oder des stattgefundenen Gesprächs notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später Einzelheiten zu den stattgefundenen Gesprächen, wahrgenommenen Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren.
- Die Dokumentation wird gegebenenfalls in der weiteren Aufarbeitung der Geschehnisse benötigt
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, die getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.

Im Anhang unseres Institutionellen Schutzkonzeptes sind Dokumentationsbögen angefügt. Das bedeutet nicht, dass nur jeweils das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes weitere Gespräch, jede wahrgenommene Situation und Entscheidung soll schriftlich festgehalten werden. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss. Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.

Dokumentationen sollten zur sicheren Speicherung letztendlich immer schriftlich erfolgen. Es ist immer sinnvoll, wenn alle Beteiligten das Dokument unterschreiben, um Missverständnisse zu verhindern und Sicherheit über das Gesagte zu haben.

## **(3) Meldung an das BUHU Team der KLJB**

Alle wahrgenommenen oder erzählten Vermutungen von grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt werden an den BUHU (Beschwerdeteam für unabhängige Hilfe und Unterstützung) der KLJB München und Freising gemeldet. Leitungspersonen im speziellen sind verpflichtet zu melden. Der BUHU setzt sich unverzüglich mit den unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising in Verbindung (siehe (4) Zusammenarbeit mit den Unabhängigen Ansprechpersonen). Im Anschluss setzt der BUHU ein Krisenteam ein.

Dieses besteht regulär aus

- 1) 1-2 Mitgliedern des BUHU
- 2) Einem ehrenamtlichen Mitglied des Diözesanvorstands der KLJB München und Freising oder ein gewähltes Vorstandsmitglied der betroffenen Untergliederung der KLJB (Kreis oder Ortsebene)
- 3) Dem\*der Präventionsbeauftragten der KLJB München und Freising

Die Benennung der Mitglieder des jeweiligen Krisenteam entscheidet der BUHU. Bei Bedarf kann die Zusammensetzung durch den BUHU variiert werden.

Zusätzlich bietet es sich an, den\*die Hauptamtliche\*n Diözesanvorsitzende\*n mit dem Schwerpunkt Bildung und Prävention (beratend) hinzuzuziehen. Je nach Situation können weitere Personen bspw. Aus dem Diözesanvorstand des BDKJ München und Freising oder weitere Fachkräfte zum Krisenteam durch den BUHU hinzugerufen werden.

Im Krisenteam werden weiterführende Schutzmaßnahmen entwickelt und dem jeweils zuständigen Vorstand vorgeschlagen, um die Situation vor Klärung der konkreten Angelegenheit zu entschärfen. Es wird über den weiteren Umgang mit den potenziellen Täter\*innen und den potenziellen Betroffenen beraten sowie Hilfsangebote für alle Beteiligten angeboten.

#### **(4) Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums München und Freising und Aufarbeitung des Verdachtsfalls**

Alle Mitarbeiter\*innen im kirchlichen Dienst, die Kenntnis von einem Fall oder einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch oder sexuellem Übergriff erhalten, haben unverzüglich und ausschließlich eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen darüber zu informieren (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29). Alle kirchlichen Mitarbeiter\*innen unterliegen der Mitteilungspflicht, wenn mutmaßliche Täter\*innen im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Kirchendienst stehen, gleich ob beruflich oder ehrenamtlich.

Dieser dienstlichen Vorschrift folgend informiert der BUHU der KLJB die unabhängigen Ansprechpersonen über alle gemeldeten Fälle mit Bezug zu sexualisierter Gewalt. Diese kümmern sich um die konkrete Aufarbeitung des Vorfalls. Das BUHU und weitere Mitglieder des Verbands stellen selbst keine Ermittlungen an. Die unabhängigen Ansprechpersonen informieren das BUHU über den Ausgang der Aufarbeitung.

In Falle eines unbegründeten Verdachts wird gemeinsam mit dem\*der Beschuldigten eine vollständige Rehabilitation der Person(en) angestrebt.

Sollten die unabhängigen Ansprechpersonen zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um einen erhärteten oder bestätigten Verdacht handelt, so werden neben der rechtlichen Strafverfolgung auch innerverbandliche Konsequenzen gezogen.

# Interventionsleitfaden der KLJB München und Freising

